



Gemeinde Thürnen

Reglement der Einwohnergemeinde Thürnen über die Öl und Gasfeuerungskontrolle

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 1999, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹, beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992² über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des von ihr eingesetzten Kontrolleurs auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt den Kontrolleur der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

B. Periodische Kontrollen

§ 4 Durchführung der periodischen Kontrolle

¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen- und –besitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine Frist von 6 Monaten.

² Die Anlagebesitzerinnen und –besitzer, welche die Messung durch den Kontrolleur der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der Gemeinde.

³ Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, melden die Anlagebesitzerinnen- und –besitzer die Resultate der Kontrollmessung innert 30 Tagen an die Gemeinde.

⁴ Werden innert der gesetzlichen Frist keine Messresultate eingereicht, führt der Kontrolleur der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

C. Massnahmen durch den Kontrolleur der Gemeinde

§ 5 Messung durch den Kontrolleur der Gemeinde

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt der Kontrolleur der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch. Die Anlagebesitzerin oder der –besitzer teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

§ 6 Messung durch eine Servicefirma

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann der Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem –besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch. Die Anlagebesitzerin oder der -besitzer teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch den Kontrolleur der Gemeinde verlangen.

§ 7 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

D. Vollzug

§ 8 Kompetenzen

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 9 Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt für die Messungen des Gemeinde-Kontrolleurs und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.

² Die Gemeinde berechnet den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwands. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.

§ 10 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Er meldet den Gemeinde-Kontrolleur schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

³ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Kontrolleurs der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

§ 12 Strafbestimmungen

1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.

2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.

3 Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 5. Dezember 1986 über die Kontrolle der Ölfeuerungen wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 1999.

Der Gemeindepräsident

Der Verwalter

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am

Anhang

zum Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen

Gebühren gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 5. Dezember 1986:

Lufthygienische Kontrolle ab Heizperiode 1986/87

Fr. 20.- pro Kontrolle

Lufthygienische und Abgasverlustkontrolle

Fr. 30.- pro Kontrolle